zahlt. Umsonst werden eingenommen: die Gestifteten, deren Stipendium dem Hause zufällt; weiters Wahnwitzige aus der Klasse derjenigen, welche bey dem allgemeinen Krankenhause mit 10 Kreuzern, oder unentgeltlich aufgenommen werden. Für Geistliche, welche das Unglück haben wahnwitzig zu werden, sind bey den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt, daher sie der Aufnahme in dieses Haus nicht bedürfen. Für die ganz ruhigen Wahnsinnigen ist das sogenannte Lazarethgebäude.

Siechenhäuser.

Zu Siechenhäuser sind in Wien der Alsterbach, der Sonnenhof, der kollonitzischen Garten und lange Keller gewidmet; dann sind solche Häuser auch in Ybs und Mauerbach. Die eigene Bestimmung dieser Häuser ist, allen eckelhaften, preßhaften und von der Generalspitalsdirektion für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Augenblicke des Publikums zu entziehen.

Abgesonderte Zimmer können Preßhaften dieser Art nicht eingeräumet werden; im übrigen ist ihre Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus, gegen Bezahlung von 30 und 10 Kreuzern, mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Armenportionen, wofür sie nach Verschiedenheit der Bezahlung, mit Kost, Wohnung, Arzney, und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen werden. Diejenigen, welche bey ihrem Eintritte in die Siechenhäuser ihre Stipendien oder Armenportionen behalten, haben sich, wie bisher üblich war, selbst zu verpflegen; und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arzney und Beheizung unentgeldlich.

Da dieses allgemeine Spital, mit seinen Untertheilungen, dem Krankenhause, dem Gebehrhause; dem Tollhause, und den Sichenhäusern der Menschenliebe über-

überhaupt gewidmet sind, so werden auch nach den vorausgehenden Klassen und Bedingnissen alle Hilfbedürftigen ohne Unterscheit der Religion dahin aufgenommen, und denselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Religion ohne Einschränkung und Hinderniß beystehen, und das Abendmahl reichen können.

Findelhaus.

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung eingenommen. Denn, da die Fond des vereinigten Waisen und Findelhauses der Stadt Wien, alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen, nicht hinreichend sind, so vereiniget sich hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beyträge geringer gemacht, und, da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit 39 Gulden zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Gulden herabgesetzt worden. Die Bezahlung bey der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Gulden, oder die halbe von 12 Gulden.

Die ganze Taxe mit 24 Gulden haben zu bezahlen 1. diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebehrhause aufgenommen worden, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen: 2. auch alle ausser dem Gebehrhause befindlichen Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Könnten aber die letzteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer